



Deutsche Stiftung Patientenschutz
für Schwerstkranke, Pflegebedürftige und Sterbende

Patientenschutz Info-Dienst

Ausgabe 2/2020, 10. August 2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Inhalt

1. Vorbemerkungen.....	2
2. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.....	3
2.1. Referentenentwurf	3
2.2. Stellungnahme.....	4
2.2.1. Motivation zu individuellen Vorsorgedokumenten wird sinken.....	4
2.2.2. Gefahr der Fremdbestimmung bleibt bestehen.....	5
2.2.3. Regelung wird Autonomie vieler Patienten einschränken.....	5

Impressum

Patientenschutz Info-Dienst wird verlegt von der Deutschen Stiftung Patientenschutz
Redaktion: Christine Eberle, Dr. Benno Kirsch, Berit Leinwand, Annette Simon, Vorstand: Eugen Brysch (V. i. S. d. P.)

Informationsbüro Berlin: Telefon 030 28444840, Telefax 030 28444841

info@stiftung-patientenschutz.de, www.stiftung-patientenschutz.de

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie ist vom Finanzamt Dortmund-Ost mit Steuerbescheid vom 27.05.2020, 31759413835, als gemeinnützige und mildtätige Körperschaft anerkannt.

1. Vorbemerkungen

Mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts schlägt die Bundesregierung die Einführung einer automatischen Ehegattenvertretung im Zusammenhang mit Gesundheits- und Pflegesorge vor. Ehepartner¹ sollen sich bei Bewusstlosigkeit oder Krankheit eines einwilligungsunfähigen Ehegatten auch ohne vorherige Bevollmächtigung vertreten können. Die Deutsche Stiftung Patientenschutz hat mehrere Vorbehalte gegen eine gesetzliche Ehegattenvertretungsregelung. Stattdessen ist für so einen Fall eine in gesunden Tagen formulierte Vollmacht die geeignetste Wahl.

Schwächung des Instruments Vorsorgedokumente

Unabhängig von ihrer Ausgestaltung kann eine gesetzliche Regelung wie die vorgeschlagene Ehepartner dazu verleiten, auf die Erstellung individueller Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen zu verzichten. Es fällt erfahrungsgemäß ohnehin schwer, sich in gesunden Tagen mit Fragen nach Krankheit und Tod auseinanderzusetzen. Dies gilt insbesondere in jungen Jahren. Das vorgesehene Vertretungsrecht wird viele Menschen veranlassen, sich auf eine gesetzliche Regelung zu verlassen, deren Details sie größtenteils nicht kennen. Damit werden die Instrumente, die auf den Ernstfall vorbereiten, deutlich geschwächt. Das sind die Vorsorgevollmacht, die Patientenverfügung und die Betreuungsverfügung.

Gefahr der Fremdbestimmung bleibt bestehen

Die vorgeschlagenen Mechanismen zur Vermeidung einer Fremdbestimmung sind in keiner Weise ausreichend. Die Möglichkeit zur Registrierung eines Widerspruchs im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer bietet keine Sicherheit. Der behandelnde Arzt soll zwar das Recht haben, in dieses Register einzusehen, aber er ist nicht dazu verpflichtet. Auch die vorgeschriebene schriftliche Versicherung des Partners, dass ihm kein Widerspruch oder andere Hinderungsgründe bekannt sind, schützt nicht vor Fremdbestimmung.

Regelung wird Autonomie vieler Patienten einschränken

Aus Sicht der Deutschen Stiftung Patientenschutz wird die Autonomie vieler Patienten durch ein automatisches Ehepartnervertretungsrecht eingeschränkt. Diese Einschätzung basiert auf der langjährigen Beratungserfahrung der Patientenschützer bei der Abfassung und Durchsetzung von Vorsorgedokumenten. In der Praxis entscheidet sich keinesfalls jeder dafür, in Gesundheitsfragen den eigenen Partner zu bevollmächtigen.

¹ Hinweis: Sofern in dieser Stellungnahme bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben jeweils auf Angehörige beider Geschlechter.

Hinweis: Die Vorschrift gilt nach §21 Lebenspartnerschaftsgesetz auch für Lebenspartner

2. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

2.1. Referentenentwurf

Nach derzeitigem Recht haben Ehegatten in keinem Bereich ein automatisches Vertretungsrecht. Somit auch nicht bei Gesundheitsfragen. Ein Partner darf keine Entscheidungen über medizinische Behandlungen für seinen Partner treffen, wenn dieser nicht mehr selbst handlungsfähig ist und keine Vollmacht vorliegt. Nur als rechtlicher Betreuer seines Partners ist dies dann möglich. Das will der Gesetzgeber jetzt ändern. Der Referentenentwurf sieht somit vor, dass Ehegatten sich in Angelegenheiten der Gesundheitspflege für die Dauer von drei Monaten gegenseitig vertreten. Das soll dann gelten, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege vorübergehend rechtlich nicht besorgen kann. Eine Vertretung soll automatisch erfolgen, wenn die Ehepartner nicht getrennt leben, keine anderweitige Vollmacht oder Betreuung besteht und kein dieser Vermutung entgegen stehender Wille des Partners bekannt ist.

Die Vollmacht erstreckt sich auf Situationen, in denen ein Partner Angelegenheiten der Gesundheitspflege und der Fürsorge aufgrund einer Krankheit nicht selbst regeln kann. Sie umfasst neben der Einwilligung in Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe beispielsweise auch den Abschluss bestimmter Verträge. „Das Vertretungsrecht soll den Zeitraum im Anschluss an eine Akutversorgung nach einem Unfall oder einer schweren Erkrankung abdecken bis der Patient wieder in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen“². Damit soll eine vorläufige gesetzliche Betreuung verhindert werden.

Der Entwurf sieht die Möglichkeit vor, einen Widerspruch gegen eine Vertretung durch den Ehegatten in das zentrale Vorsorgeregister eintragen zu lassen. „Um den im Register niedergelegten Widerspruch im Notfall auch berücksichtigen zu können, erhalten Ärzte künftig das Recht, in dieses Register im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens kurzfristig Einsicht zu nehmen.“³ Des Weiteren muss der Partner „schriftlich versichern, dass das Ehegattenvertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund deren der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und kein Ausschlussgrund für das Vertretungsrecht vorliegt.“⁴

² Vgl. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, S. 175

³ Vgl. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, S. 176

⁴ Vgl. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, S. 206

2.2. Stellungnahme

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz ist unabhängige Fürsprecherin von schwerstkranken, pflegebedürftigen und sterbenden Menschen. Gleichzeitig unterstützt sie seit vielen Jahren Menschen bei der Abfassung und Durchsetzung von jährlich über 10.000 Vorsorgedokumenten. Die hierbei gemachten Erfahrungen zeigen, dass sich keinesfalls jeder dafür entscheidet, in Gesundheitsfragen den eigenen Partner zu bevollmächtigen.

Der Referentenentwurf wird daher von der Deutschen Stiftung Patientenschutz in puncto Ehegattenvertretungsrecht abgelehnt, weil er die Autonomie des Menschen eingrenzt, die Gefahr der Fremdbestimmung erhöht und die Motivation zur Erstellung von individuellen Vorsorgedokumenten schwächt. Ebenso ist die Begründung nicht schlüssig. Wenn 80 Prozent der Bevölkerung von einer Vertretung durch den Partner ausgehen, stellt sich die Frage, wieso die neue Regelung nicht auch für alle anderen Lebensbereiche gelten soll. Des Weiteren gerät das wichtige Dokument Patientenverfügung gänzlich aus dem Fokus. Ein automatisches Vertretungsrecht im Gesundheitsbereich erweckt den Eindruck, dass Vollmacht und Patientenverfügung überflüssig sind. Denn im Krankenhaus wird dann vorrangig die Frage der Vertretungsbefugnis geklärt. Die Ermittlung oder Auslegung des Patientenwillens tritt in den Hintergrund. Und zwar unabhängig davon, ob eine Patientenverfügung vorliegt oder ein mutmaßlicher Wille festgestellt werden muss. Doch nur der Patientenwille hat oberste Priorität.

2.2.1. Motivation zu individuellen Vorsorgedokumenten wird sinken

Aus Sicht der Deutschen Stiftung Patientenschutz ist eine in gesunden Tagen formulierte Vollmacht die beste Form, für den Fall einer kurzfristigen oder auch langandauernden Einwilligungsunfähigkeit vorzusorgen. Eine solche Vorsorgevollmacht kann auf individuelle Bedürfnisse zugeschnitten und mit wenig Aufwand erstellt werden. Das dafür erforderliche Dokument ist leicht zu beschaffen und kann beispielsweise auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz heruntergeladen werden. Anders als bei Hinterlegung eines Vorsorgedokuments bei der Bundesnotarkammer fallen hier nicht einmal Gebühren an.

Die erstrebte Regelung selbst wird Ehepartner dazu verleiten, auf die Erstellung ausdrücklicher Vorsorgevollmachten und oft auch auf Patientenverfügungen zu verzichten. Das Notvertretungsrecht ist aber nur vordergründig ein ausreichender Schutz für gesundheitliche Notfälle. Es wird viele Menschen beruhigen und in Sicherheit wiegen. Doch der Eindruck trügt. Wer glaubt, dass sein Ehepartner ihn im Notfall vertreten kann, wird auf weitergehende Vorsorge verzichten. Diese ist aber weiterhin notwendig. Was passiert zum Beispiel, wenn jemand nicht nur vorübergehend entscheidungsunfähig ist? Das ist beispielsweise bei einer schweren Gehirnblutung oder einem Wachkoma infolge eines Schlaganfalls der Fall. Ungeklärt ist ebenso, wenn im gemeinsamen Haushalt wichtige Entscheidungen getroffen werden müssen, die das Notvertretungsrecht nicht umfassen. Dazu zählen Fragen des Mietrechts oder Sorgerechts. Was passiert, wenn der Rehabilitationsprozess länger dauert als die anvisierte Befristung der automatischen Ehegattenvertretung auf drei Monate? Ohne Vollmacht muss in jedem dieser Fälle das Betreuungsgericht doch noch aktiv werden.

Wenig überzeugend ist das Argument des Gesetzgebers, mit dem automatischen Vertretungsrecht die Ausgabenentwicklung der Berufungsgerichte zu dämpfen. Schließlich darf es in diesen Grundrechtsfragen nicht um billige, sondern es muss um Autonomie stärkende Lösungen gehen. Die Deutsche Stiftung Patientenschutz empfiehlt daher dem Gesetzgeber, sich mit einer kontinuierlichen Informationsoffensive auf die weitere Verbreitung der Vorsorgevollmacht als vorzugswürdiges Instrument zu konzentrieren. Nur so kann es gelingen, dass eine Autonomie wahrende Lösung auch wirklich die Kosten der Betreuungsgerichte senkt.

2.2.2. Gefahr der Fremdbestimmung bleibt bestehen

Die vorgeschlagenen Mechanismen zur Vermeidung einer Fremdbestimmung sind in keiner Weise ausreichend. Die Möglichkeit zur Registrierung eines Widerspruchs im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist aufwendig und bietet keine Sicherheit. Der behandelnde Arzt hat zwar künftig das Recht, in dieses Register Einsicht zu nehmen, dies ist aber nicht zwingend. Aus Sicht der Deutschen Stiftung Patientenschutz muss wenigstens der Abruf beim Zentralen Vorsorgeregister verpflichtend sein.

Auch die notwendige schriftliche Versicherung des Ehegatten, dass ihm keine Ausschlussgründe für das Vertretungsrecht bekannt sind, minimiert die Gefahr der Fremdbestimmung nicht. Es ist in der Praxis durchaus der Fall, dass der Ehepartner nichts von einem Widerspruch oder einer Vorsorgevollmacht weiß. Es kann also sein, dass der sogenannte automatisch Bevollmächtigte etwas versichert, das er schlichtweg nicht besser weiß, und die Vertretung übernimmt, zu der er unter Umständen gar nicht befugt ist. Oder er setzt sich sogar bewusst über eine abweichende Entscheidung des Ehepartners hinweg. Ebenso ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass Personen, die auf diese Weise automatisch ein Hoheitsrecht erhalten, dieses nicht im Sinne des Patientenwillens nutzen.

2.2.3. Regelung wird Autonomie vieler Patienten einschränken

Der Vorschlag der Bundesregierung, dass sich Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge für drei Monate gegenseitig vertreten, schränkt aus Sicht der Deutschen Stiftung Patientenschutz die Autonomie einer bestimmten Patientengruppe ein. Die langjährige Beratungserfahrung der Patientenschützer bei der Abfassung und Durchsetzung von Vorsorgedokumenten zeigt, dass nicht jeder automatisch seinen Partner bevollmächtigt. Begründet wird dies oft mit der Sorge, den Partner in einer ohnehin schwierigen Situation zu überfordern oder ihm die Durchsetzung von Entscheidungen aufzubürden, die dieser eigentlich ablehnt. Ebenso kommt es vor, dass einer dritten Person eine Vollmacht erteilt wird, ohne den Partner darüber zu informieren. Viele verschweigen ihre Entscheidung, weil sie Angst haben, ihn damit zu verletzen. Auch ein solches Verhalten ist Ausdruck des individuellen Rechts auf Selbstbestimmung.

Durch den im Entwurf weit gesteckten Handlungsrahmen für den Partner des Patienten und die Ärzte entstehen zusätzliche Graubereiche. So darf der vertretende Ehepartner neben der Einwilligung in Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe auch Behandlungs-, Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeverträge abschließen. Genauso darf er über



freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 BGB-E entscheiden. So kann der Partner unter anderem seine Einwilligung für eine künstliche Ernährung durch eine Magensonde oder für den Beginn einer dauerhaften Therapie geben, obwohl der Ehepartner dies gar nicht wollte. Dieser große Handlungsspielraum schränkt die Autonomie des Patienten ein und erhöht die Gefahr der Fremdbestimmung.